

Satzungsteil

Roboterlaborordnung

Version 01 vom 24.10.2012

§ 1. Grundlagen

- (1) Für das Roboterlabor gelten relevante Sicherheitsvorschriften für Roboter (ISO 10218-1 &-2) sowie relevante Vorschriften des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik (ÖVE) für die Elektro- und Elektroniklaboratorien.
- (2) Es sind überdies die gem. § 2 definierten Sondervorschriften zu beachten.

§ 2. Sondervorschriften

- (1) Das Betreten des Labors ist nur den darin jeweils Beschäftigten gestattet (keine BesucherInnen erlaubt!).
- (2) Das Laufen und Stoßen in den Labors, sowie der Missbrauch von Arbeitsgeräten, ist verboten.
- (3) Das Mitbringen von Getränken und Speisen und deren Konsum inklusive Kaugummikauen ist in den Labors und in unmittelbarer Nähe von elektrischen Geräten welcher Art auch immer ausnahmslos untersagt.
- (4) Lange Haare (mehr als schulterlang) sind zusammenzubinden.
- (5) Die StudentInnen müssen für das Labor passende Kleidung in zugeknöpftem Zustand sowie geschlossenes festes Schuhwerk tragen.
- (6) Alle Roboter dürfen nur in manuellem Modus betrieben werden. Ein Roboter darf nur unter Aufsicht von BetreuerInnen in Automatikbetrieb gestellt werden.
- (7) Beim Bewegen der Roboter dürfen sich kein Gegenstand und keine Person im Arbeitsbereich des Roboters befinden. Ein kollaborierender Betrieb ist nicht erlaubt.
- (8) Wenn ein Roboter bewegt wird, liegt die volle Verantwortung immer bei der Person, die die Steuerung in Gang gesetzt hat.
- (9) Bei gefährlichen Arbeiten (auch der Platznachbarin/des Platznachbars!) sind immer Schutzbrillen und notwendige Schutzkleidung zu tragen.
- (10) Geräte, Werkzeuge und Proben dürfen ohne vorherige Aufforderung nicht in das oder aus dem Labor genommen werden.
- (11) Bei der Durchführung von Versuchen sind die gegebenen Anweisungen strikt einzuhalten.
- (12) Die Durchführung von Versuchen nach eigenen, ungeprüften Vorschriften ist verboten.

- (13) Bei jeder Übungsanordnung sind die entsprechenden Grenzwerte zu beachten.
- (14) Vor dem Einschalten ist zu überprüfen, ob bei den Messgeräten der richtige Messbereich gewählt wurde und ob sie richtig angeschlossen sind.
- (15) Nur in einwandfreiem Zustand befindliche elektrische Kabel, Schläuche etc. sind zu verwenden.
- (16) Abfälle sind weisungsgemäß zu entsorgen (zum Teil in die dafür vorgesehenen Behälter).
- (17) Nach Beendigung der Arbeit sind alle Geräte zu säubern und ordnungsgemäß zu verstauen.
- (18) Nach Beendigung der Arbeit sind PCs und alle anderen Geräte abzuschalten, sowie die Luftzufuhr abzdrehen. Gleiches gilt sinngemäß für das zeitweilige Verlassen (z.B. Pausen).
- (19) Am Ende jeder Übung sind sämtliche verwendete Geräte, Werkzeuge und Hilfsmittel an ihren ursprünglichen Platz zu stellen. Es ist darauf zu achten, dass sämtliche Messgeräte abgeschaltet sind.
- (20) Jede Übungsteilnehmerin/jeder Übungsleiter muss Kenntnis von allen am Übungsplatz vorhandenen Elektrospannungen haben.
- (21) Aus Sicherheitsgründen ist es verboten, alleine in den Labors an einem Projekt zu arbeiten. Auch an einer Roboterzelle dürfen zeitgleich nicht mehr als drei Personen arbeiten.
- (22) Blanke, spannungsführende Teile der Schaltung sind so aufzubauen bzw. anzuordnen, dass ein zufälliges Berühren anderer KollegenInnen, Reinigungspersonal usw. ausgeschlossen wird.
- (23) Die Einschalterlaubnis ist vom/von der Übungsleiter/in stets einzuholen und seinen Weisungen ist unter allen Umständen Folge zu leisten.
- (24) Es dürfen keine Sessel zwischen den Arbeitstischen und Maschinen stehen (Fluchtwege, Stolpergefahr).
- (25) Mobile Roboter können nur in einem abgesicherten Bereich fahren und müssen stets beaufsichtigt werden.
- (26) Es sind von Seiten der ÜbungsteilnehmerInnen in ihrem eigenen Interesse alle Vorkehrungen zu treffen, die die Unfallgefahr im Labor herabsetzen.
- (27) Für Schäden aller Art, die durch Fahrlässigkeit seitens der an den Übungen teilnehmenden StudentInnen auftreten, wird keinerlei Haftung übernommen.
- (28) Fotos bzw. Videoaufzeichnungen dürfen nur mit Genehmigung des Institutsleiters gemacht werden.
- (29) Die Kenntnis dieser Laborordnung ist Voraussetzung für die Teilnahme an den jeweiligen Laborübungen.

(30) Es ist alles zu vermeiden, was Geräten und Bauteilen schaden könnte. Eventuell auftretende Schäden sind sofort der/dem WerkstättenleiterIn zu melden: Emil Ronacher BSc, ronacher@technikum-wien.at, Tel: 01 333 40 77 – 711.

§ 3. Inkrafttreten

- (1) Diese Roboterlaborordnung in der Version 01 vom 24.10.2012 wurde vom FH-Kollegium am 13.12.2012 beschlossen und tritt mit 13.12.2012 in Kraft.
- (2) Die Roboterlaborordnung in der Version September 2009 tritt damit außer Kraft.